

Art. 23 - § 1 - Der Inhaber eines Lagerpfandscheins und -besitzscheins hat das Recht, diese Scheine gegen Aushändigung an die Person, die sie ausgestellt hat, aufteilen oder erneuern zu lassen.

§ 2 - Die Ausstellung neuer Scheine geschieht auf Kosten der Person, die sie beantragt.

Art. 24 - § 1 - [Ist ein Lagerpfandschein oder -besitzschein abhanden gekommen, so ist der verlorene Schein ab Zustellung einer Mitteilung über den Verlust an die Person, die den Schein ausgestellt hat, nicht mehr gültig.

In diesem Fall kann der Berechtigte, insofern er sein Eigentum nachweist und einen Bürgen stellt, bis zu acht Tagen nach dem Ablaufdatum der Verwahrung durch eine Antragschrift beim Präsidenten des Handelsgerichts beantragen, dass ihm nach Ablauf der in Artikel 25 festgelegten Frist und nach Erfüllung der folgenden Formalitäten ein Duplikat des abhanden gekommenen Scheins ausgestellt wird:

1. Veröffentlichung einer Bekanntmachung, in der Datum, Nummer und Gegenstand des Lagerpfandscheins oder -besitzscheins und Name der Person, die den Schein ausgestellt hat, angegeben werden. Diese Veröffentlichung erfolgt: a) durch Anschlag in der Börse des Ortes, in dem die Waren aufbewahrt werden, oder, insofern es keine Börse gibt, an der Tür des Gemeindehauses, b) durch Anschlag bei der Kanzlei des Handelsgerichts, c) durch Anzeigen, die dreimal um die drei Tage im *Belgischen Staatsblatt* und in einer Zeitung der Ortschaft oder in deren Ermangelung in einer Zeitung aus der Provinzhauptstadt geschaltet werden,

2. Einreichung eines schriftlichen Antrags bei der Person, die den verlorenen Schein ausgestellt hat, unter Befügung eines Exemplars der Anschläge und Zeitungen, die die Anzeigen enthalten. Die Exemplare der Anschläge und Zeitungen müssen vom Bürgermeister der Gemeinde, in der sie gedruckt worden sind, legalisiert werden.]

§ 2 - Die Kosten dieser Formalitäten gehen zu Lasten der Person, die die Scheine verloren hat.

[Art. 24 § 1 ersetzt durch Art. 3 (Art. 39) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]

Art. 25 - § 1 - Dreißig Tage nach den letzten der durch vorhergehenden Artikel auferlegten Anschläge und Anzeigen kann der Richter die Ausstellung des Duplikats an den Antragsteller anordnen.

§ 2 - Nach dieser Frist verlieren Interesse habende Dritte den Regress gegen die Person, die das Duplikat ausgestellt hat, unbeschadet ihres Klagerechts gegen diejenigen, die unrechtmäßig über die Waren verfügt oder den aufgrund von Artikel 11 hinterlegten Betrag vereinnahmt haben.

Art. 26 - Es ist unter Androhung einer Verfolgung wegen Fälschung verboten, Schriftstücke oder Posten im Journal oder in anderen Handelsbüchern in Bezug auf die Übertragung von Lagerpfandscheinen und -besitzscheinen zurückzudatieren.

KAPITEL 2 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 - § 1 - [Wer aufgrund von Artikel 1 § 2 Lagerpfandscheine und -besitzscheine für Waren ausstellt, die in öffentlichen Lagern aufbewahrt werden, bleibt Verwahrer des Lagerempfangsscheins und übergibt dem Berechtigten, der über diese Waren verfügen möchte, im Tausch gegen den Lagerpfandschein und -besitzschein den indossierten Schein.]

§ 2 - Für die Abholung der Waren aus dem Lager gilt das Indossament des Lagerempfangsscheins als Übertragung zu Gunsten des Inhabers, auf dessen Namen der Schein lautet.

[Art. 27 § 1 ersetzt durch Art. 70 Nr. 3 des G. vom 20. Februar 1978 (B.S. vom 22. März 1978)]

Art. 28 - § 1 - Die Regierung ist ermächtigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit des Systems der Lagerpfandscheine zu gewährleisten.

§ 2 - Diese Maßnahmen werden den Gesetzgebenden Kammern, wenn sie versammelt sind, vor dem Ende der Sitzungsperiode und sonst in der nächsten Sitzungsperiode zur Billigung vorgelegt.

Art. 29 - Das Gesetz vom 26. Mai 1848 wird aufgehoben.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 2751

[C — 2011/00647]

11 SEPTEMBRE 1962. — Loi relative à l'importation, à l'exportation et au transit des marchandises. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 11 septembre 1962 relative à l'importation, à l'exportation et au transit des marchandises (*Moniteur belge* du 27 octobre 1962), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 19 juillet 1968 modifiant la loi du 11 septembre 1962 relative à l'importation, à l'exportation et au transit des marchandises (*Moniteur belge* du 20 juillet 1968);

- la loi du 6 juillet 1978 concernant les douanes et accises (*Moniteur belge* du 12 août 1978);

- la loi du 2 janvier 1991 relative au marché des titres de la dette publique et aux instruments de la politique monétaire (*Moniteur belge* du 25 janvier 1991);

- la loi du 3 août 1992 modifiant la loi du 11 septembre 1962 relative à l'importation, l'exportation et au transit des marchandises (*Moniteur belge* du 26 août 1992).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 2751

[C — 2011/00647]

11 SEPTEMBER 1962. — Wet betreffende de in-, uit- en doorvoer van goederen. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 11 september 1962 betreffende de in-, uit- en doorvoer van goederen (*Belgisch Staatsblad* van 27 oktober 1962), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 19 juli 1968 tot wijziging van de wet van 11 september 1962 betreffende de in-, uit- en doorvoer van goederen (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 1968);

- de wet van 6 juli 1978 inzake douane en accijnzen (*Belgisch Staatsblad* van 12 augustus 1978);

- de wet van 2 januari 1991 betreffende de markt van de effecten van de overheidsschuld en het monetair beleidsinstrumentarium (*Belgisch Staatsblad* van 25 januari 1991);

- de wet van 3 augustus 1992 tot wijziging van de wet van 11 september 1962 betreffende de in-, uit- en doorvoer van goederen (*Belgisch Staatsblad* van 26 augustus 1992).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 2751

[C - 2011/00647]

11. SEPTEMBER 1962 — Gesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 11. September 1962 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 19. Juli 1968 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. September 1962 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren,
- das Gesetz vom 6. Juli 1978 über Zölle und Akzisen,
- das Gesetz vom 2. Januar 1991 über den Markt der Wertpapiere der Staatsschuld und die geldpolitischen Instrumente,
- das Gesetz vom 3. August 1992 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. September 1962 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN UND DER ENERGIE**11. SEPTEMBER 1962 — [Gesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und von diesbezüglicher Technologie]**

[Überschrift ersetzt durch Art. 1 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 26. August 1992)]

Artikel 1 - [Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

a) Waren: alles, was für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften als solche betrachtet wird, und diesbezügliche Technologie mit Ausnahme von:

1. Waffen, Munition und eigens zu militärischen Zwecken entwickeltem Material und diesbezüglicher Technologie wie in Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1991 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und eigens zu militärischen Zwecken dienendem Material und von diesbezüglicher Technologie erwähnt,

2. Metall- und Papiergeld, das in Belgien oder im Ausland als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, und belgischen oder ausländischen, öffentlichen oder privaten Wertpapieren, die die Eigenschaft von Inhaberpapieren haben,

b) Technologie: spezifische Informationen, die für Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Waren erforderlich sind, einschließlich Informationen, die aus einer Dienstleistungserbringung bestehen,

c) Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr: Vorgänge, die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften als solche betrachtet werden,

d) vorheriger Ermächtigung: Genehmigungen, Ermächtigungen, Zulassungen oder andere Handlungen der Behörden, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 26. August 1992)]

Art. 2 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren [und Technologie] reglementieren, unter anderem durch [eine Regelung über vorherige Ermächtigungen], durch die Erhebung besonderer Abgaben[, durch Überwachungsmaßnahmen] oder durch Formalitäten wie Ursprungszeugnisse:

entweder zum Schutz der vitalen Interessen eines Wirtschaftssektors oder der gesamten Volkswirtschaft
oder zur Wahrung der inneren oder äußeren Sicherheit des Landes

oder zur Ausführung von Verträgen, Abkommen oder Vereinbarungen, die wirtschaftliche Ziele verfolgen oder die Sicherheit betreffen, und von Entscheidungen oder Empfehlungen internationaler oder supranationaler Einrichtungen

[oder als Beitrag zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Rechts und der Menschlichkeit, die von den zivilisierten Nationen anerkannt sind.]

[Art. 2 ergänzt durch Art. 1 des G. vom 19. Juli 1968 (B.S. vom 20. Juli 1968) und abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 und 2 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 26. August 1992)]

Art. 3 - [Der König kann die von Ihm bestimmten Minister ermächtigen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmter Waren oder Technologien von einer vorherigen Ermächtigung abhängig zu machen.]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 26. August 1992)]

Art. 4 - [Der König bestimmt die allgemeinen Bedingungen für die Erteilung und Benutzung der vorherigen Ermächtigungen und der Unterlagen, deren Ausstellung in Anwendung der in Artikel 2 erwähnten Überwachungsmaßnahmen und Formalitäten vorgeschrieben ist.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 26. August 1992)]

Art. 5 - [Der König kann das Einreichen der Anträge oder die Ausstellung der Formulare für die vorherige Ermächtigung und die Erstellung oder Bearbeitung der Unterlagen, die in Anwendung der in Artikel 2 erwähnten Überwachungsmaßnahmen und Formalitäten vorgeschrieben sind, von der Zahlung eines Verwaltungsentgelts abhängig machen.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 26. August 1992)]

Art. 6 - [Unbeschadet der vom König festgelegten allgemeinen Bedingungen können die zuständigen Minister gemeinsam spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung der vorherigen Ermächtigungen besondere Bedingungen für deren Erteilung und Benutzung entweder durch Verordnungen oder durch Anweisungen an die mit der Ausstellung der Genehmigungen beauftragten Dienste auferlegen. Diese besonderen Bedingungen können die Verpflichtung enthalten, die vorherigen Ermächtigungen in einem bestimmten Maße zu benutzen.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 26. August 1992)]

Art. 7 - [Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die zuständigen Minister gemeinsam durch einen mit Gründen versehenen Erlass die Gültigkeit laufender vorheriger Ermächtigungen aussetzen oder ihren Entzug anordnen. Wenn außergewöhnliche Umstände dringende Maßnahmen erfordern, kann jeder betroffene Minister jedoch die Gültigkeit vorheriger Ermächtigungen für einen Zeitraum von höchstens sechzig Tagen durch Anweisungen an die mit der Ausstellung der Genehmigungen beauftragten Dienste aussetzen.]

In Absatz 1 erwähnte Erlasse und Anweisungen können besondere Bestimmungen enthalten, insbesondere in Bezug auf Güter, die gerade hergestellt beziehungsweise befördert werden.]

[Art. 7 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 26. August 1992)]

Art. 8 - Der König bestimmt, für welche Waren Ein- oder Ausfuhr besonderen Abgaben unterliegt.

Er bestimmt die Bedingungen für Erhebung und Erstattung dieser Abgaben.

Er kann den oder die von Ihm bestimmten Minister damit beauftragen, Betrag der Abgaben oder Berechnungsweise und Anwendungsmodalitäten festzulegen.

Im Laufe eines Jahres in Anwendung des vorliegenden Artikels ergangene Erlasse werden den Gesetzgebenden Kammern im Laufe des nachfolgenden Jahres zur Ratifizierung vorgelegt, außer wenn diese Erlasse die Ausführung von Entscheidungen internationaler oder supranationaler Einrichtungen betreffen.

Art. 9 - Königliche Erlasse zur Ausführung der Artikel 3, 4, 5 und 8 werden im Ministerrat beraten.

[**Art. 9bis** - Importeure, Exporteure oder Transithändler und das Personal ihres Unternehmens und alle anderen Personen, die direkt oder indirekt von der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren und Technologien, für die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes Maßnahmen ergriffen wurden, betroffen sind oder sein könnten, sind verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, Schriftverkehr und sonstige Schriftstücke ungeachtet ihrer Form vorzulegen, anhand deren nachgeprüft werden kann, ob die aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen eingehalten werden.]

[Art. 9bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 26. August 1992)]

Art. 10 - Verstöße und versuchte Verstöße gegen die aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen werden [gemäß den Artikeln 231, 249 bis 253 und 263 bis 284 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen] geahndet.

Den in Absatz 1 erwähnten versuchten Verstößen gleichgesetzt werden Versand, Transport oder Besitz von Waren mit dem offensichtlichen Zweck einer Ein-, Aus- oder Durchfuhr unter Umständen, die im Widerspruch zu den aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen stehen.

[Unbeschadet der Aufgaben der Gerichtspolizeioffiziere und der Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung sind die Bediensteten der Allgemeinen Wirtschaftsprüfung und die zu diesem Zweck vom zuständigen Minister bestellten Bediensteten befugt, selbst allein Verstöße gegen die aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen zu ermitteln und festzustellen.]

[In vorhergehendem Absatz erwähnte Bedienstete haben das Recht, eine Kopie der in Artikel 9bis erwähnten Schriftstücke anzufertigen; sie haben das Recht, diese gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung einzubehalten, wenn sie Nachweis eines Verstoßes gegen vorliegendes Gesetz sind oder zu diesem Nachweis beitragen.]

[Art. 10 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 § 21 des G. vom 6. Juli 1978 (B.S. vom 12. August 1978); Abs. 3 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 26. August 1992); Abs. 4 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 26. August 1992)]

[**Art. 10bis** - Eine vorherige Ein-, Aus- oder Durchfuhrermächtigung kann nach den vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Regeln für einen Zeitraum von einem bis sechs Monaten hinsichtlich natürlichen oder juristischen Personen verweigert werden, die:

1. ohne vorherige Ermächtigung Waren oder Technologien, die den aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen unterliegen, ein-, aus- oder durchgeführt haben oder versucht haben, solche Waren oder Technologien ein-, aus- oder durchzuführen,

2. den Handelsverkehr in Bezug auf Waren oder Technologien, die den aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen unterliegen, umgeleitet haben oder an dieser Umleitung teilgenommen haben,

3. unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt haben, um vorherige Ein-, Aus- oder Durchfuhrermächtigungen für Waren oder Technologien, die den aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen unterliegen, zu erhalten,

4. es unterlassen, in Artikel 9bis des vorliegenden Gesetzes erwähnte Auskünfte und Unterlagen zu erteilen beziehungsweise vorzulegen, oder diese Auskünfte und Unterlagen in unrichtiger oder unvollständiger Form erteilen beziehungsweise vorlegen.]

[Art. 10bis eingefügt durch Art. 7 des G. vom 3. August 1992 (B.S. vom 26. August 1992)]

Art. 11 - Das Gesetz vom 30. Juni 1931 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1934, wird aufgehoben.